

## VERWALTUNGSVORLAGE VL-148/2021

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Ordnungsangelegenheiten und Verkehrsüberwachung	10.05.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	vorberatend	16.06.2021	3/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	01.07.2021	4/20	

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Lünen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Lünen vom 08.05.2018**

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine Auswirkungen

### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

### KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

### BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, die erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Lünen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Lünen vom 08. Mai 2018.

Der Bürgermeister

#### SACHDARSTELLUNG

Nach derzeitiger Verordnungslage können Spielflächen (Schulhöfe, Kinderspiel- und Bolzplätze) nur von Jugendlichen genutzt werden, sofern diese das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Die Nutzung durch ältere Jugendliche ist nur gestattet, wenn eine vor Ort bestehende Beschilderung dieses explizit erlaubt.

Die bestehende Spielflächenleitplanung hingegen sieht einen erweiterten Nutzerkreis vor und gestattet die Nutzung bis zu einem Alter von 17 Jahren.

Dieser Konflikt bedingt eine Anpassung der momentan bestehenden Regelung.

Die Verwaltung spricht sich in diesem Kontext dafür aus, die Ordnungsbehördliche Verordnung anzupassen und den Nutzerkreis entsprechend der Spielflächenleitplanung zu erweitern. Begründet wird dieser Vorschlag dadurch, dass es grundsätzlich problematisch ist, in einer Stadt mit hoher Siedlungsdichte den Zugang zu Spielflächen auf bestimmte Altersgruppen zu begrenzen. Bedingt durch diese Vorgabe werden Gruppen "bestraft", die die Spielflächen regelkonform nutzen, altersbedingt jedoch einen Verstoß begehen.

Der Aufenthalt ist weiterhin nur bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20.00 Uhr erlaubt. Der Konsum von Alkohol, Tabakwaren und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen ist weiterhin untersagt.

Verstöße können, unabhängig von den Anpassungen, weiterhin geahndet werden.